

Erhebung der Mindestbemittelten in Wien.

Wie bekannt beabsichtigt das k. k. Amt für Volksernährung den Lebensmittelbezug für Mindestbemittelte zu erleichtern, damit die Ernährungsmöglichkeit jener Bevölkerungsschichten, die Mangels ihrer Mittel nicht in der Lage sind, sich eine angemessene Nahrung zu beschaffen, gefördert wird. Die Aktion zerfällt in 2 Teile. 1.) In die Erfassung der Mindestbemittelten, 2.) in die Zuwendung der Erleichterung für die bekannt gewordenen Bedürftigen.

Man unterscheidet Haushalte und Einzelpersonen. Als mindestbemittelte Haushalte - Aftermiethaushalte werden wie selbständige Haushalte behandelt - werden solche angesehen, bei welchen das Einkommen des Haushaltvorstandes nebst dem Einkommen der am Haushalte teilnehmenden Familienangehörigen monatlich 333 K (jährlich 4.000 K) nicht übersteigt und nur so groß ist, daß für jede Person über 14 Jahre nicht mehr als monatlich 80 K, unter 14 Jahren nicht mehr als 50 K entfallen. Einzelpersonen, die gleichfalls der beabsichtigten Begünstigung teilhaftig werden können, dürfen über kein höheres Einkommen als monatlich 80 K verfügen. Die Haushalte setzen sich zusammen aus den daran teilnehmenden Familienangehörigen, Dienstboten eventuell gewerblichen Arbeitern und Lehrlingen und eventuell noch anderen Wohnungsgenossen (Besuchern, Aftermietern, Bettgehern). Für die Anrechenbarkeit der Personen eines Haushaltes sind nur maßgebend die an demselben teilnehmenden Familienangehörigen nebst allfälligen Dienstboten, gewerblichen Arbeitern und Lehrlingen. Als Familienangehörige werden angesehen: die Frau oder sonstige Lebensgefährtin des Haushaltvorstandes, Kinder (auch uneheliche, Adoptiv-, Pflege- und Kostkinder) und sonstige am Haushalte teilnehmende, daselbst wohnhafte Verwandte. Das Einkommen dieser am Haushalte teilnehmenden Familienangehörigen ist dem Einkommen des Haushaltvorstandes zuzuzählen. Das Einkommen der dem Haushalte gleichfalls zuzählenden Dienstboten oder gewerblichen Arbeiter und Lehrlinge ist nicht anrechenbar, da deren Einkommen aus dem Einkommen des Haushaltvorstandes bestritten wird. Andere eventuell noch im Haushalte wohnende Personen sind in die Erklärung für Haushalte nicht aufzunehmen. Die von diesen Personen dem Haushaltvorstande bezahlten Beträge (Mietgeld, Schlafgeld), sind selbstverständlich vom Haushaltvorstande in dessen Einkommen einzubeziehen. Die Personen selbst können, wenn die Voraussetzung gegeben ist (Monatseinkommen höchstens 80 K) die Erklärung für Einzelpersonen abgeben.

Diese Grundsätze sind in der von den Haushaltvorständen beziehungsweise Einzelpersonen abzugebenden Erklärung niedergelegt. Von den geplanten Begünstigungen sind also im vorhinein ausgeschlossen: Ganz unabhängig von der Zahl der im Haushalte anrechenbaren Personen: Alle Haushalte mit ^{einem} 4000 Kronen übersteigendem Jahreseinkommen. Von den Haushalten, die über ein solches Einkommen nicht verfügen, fallen sämtliche weg, bei welchen rechnermäßig für den Kopf jeder teilnehmenden erwachsenen Person monatlich mehr als 80 K für den Kopf, von Kindern unter 14 Jahren mehr als 50 Kronen entfallen.

Es darf sohin das monatliche Gesamteinkommen einerseits 333 K nicht übersteigen, andererseits muß die Zahl, welche sich ergibt, wenn die Zahl der anrechenbaren erwachsenen Personen mit 80 multipliziert,

die Zahl der anrechenbaren Personen unter 14 Jahren mit 50 multipliziert und die beiden Produkte addiert werden, dem tatsächlichen Monatseinkommen des Haushaltes gleich oder größer als dieses sein. Diese Zahl kann daher die Zahl 333 weit übersteigen.

Zum Beispiel: Das Gesamteinkommen eines Haushaltes beträgt 320 K. Anrechenbar sind 5 erwachsene Personen und 1 Kind, 5 mal 80 = 400, 1 mal 50 = 50, zusammen also ergibt sich die Zahl 450. Das Einkommen dieser Haushalte ist unter die Begünstigung aufzunehmen, da das tatsächliche Monatseinkommen (320 K) einerseits 333 K nicht übersteigt, andererseits kleiner ist wie die gewonnene Zahl 450.

Ein anderes Beispiel: Ein Haushalt, bestehend aus 4 erwachsenen Personen hat ein Monatseinkommen von 330 Kronen, das Einkommen überschreitet also 333 K nicht, multipliziert man 4 mit 80, so gelangt man zur Zahl 320. Nachdem die Zahl 320 kleiner ist als das tatsächliche Einkommen von 330 Kronen, ist dieser Haushalt zur Erklärung nicht zuzulassen, bzw. nicht zu begünstigen. Es überschreitet nämlich sein Einkommen per Monat für jede erwachsene Person 80 Kronen. Würden diese 4 Personen ein Einkommen von 320 Kronen nachweisen, so würden sie noch unter die Zahl der begünstigten Haushalte zu stehen kommen. Innerhalb der gestellten Grenzen von 80 K für Erwachsene, bzw. 50 K für Kinder unter 14 Jahren werden die Haushalte noch in 3 Klassen unterteilt werden. 1. In solche, bei welchen auf die erwachsene Person monatlich nicht mehr als 40 K, auf das Kind nicht mehr als 25 K, 2. in solche, bei welchen die erwachsene Person monatlich nicht mehr als 50 K, für Kinder nicht mehr als 30 K und 3. in solche, bei welchen auf die erwachsenen Personen nicht mehr als 80 K, für Kinder nicht mehr als 50 K monatlich entfallen. Auch die Einzelpersonen werden geschichtet werden, in solche mit einem Einkommen monatlich bis zu 40, bzw. 50, bzw. 80 K.

Die Abgabe der Erklärungen hat persönlich durch den Haushaltvorstand bzw. die Einzelperson bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission vom 2. bis inklusive 10. Mai d.J. in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags zu erfolgen. Im Verhinderungsfalle ist eine Vertretung durch Vorweisung des polizeilichen Meldezettels und eines Legitimationspapiere des Auftraggebers, der für die Angaben des Beauftragten zu haften hat, zulässig. Die Begünstigung des erleichterten Lebensmittelbezuges ist eine öffentliche vorübergehende Hilfsmaßregel. Der Beginn und die Dauer dieser Hilfsmaßregel sowie Art und Ausmaß des Bezuges bleibt vorbehalten. Die Abgabe einer unrichtigen Erklärung oder Auskunft wird mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen, eventuell mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Anmeldung erfolgt nach den Anfangsbuchstaben des Namens des Haushaltvorstandes bzw. der Einzelperson und zwar: A, B, C am 2. Mai, D, E, F am 3. Mai, G, H am 4. Mai, I, J, K am 5. Mai, L, M, N am 7. Mai, O, P, Q, R am 8. Mai, S am 9. Mai, T bis Z am 10. Mai 1917.

Mit dem 10. Mai wird die erste Abgabe der Erklärungen geschlossen und zur Ueberprüfung der Angaben und Klassifikation der Erklärungen geschritten. Das Ergebnis dürfte bei raschester Durchführung der Statthalterei bis 18. Mai d.J. zur Vorlage gebracht werden. Danach soll sofort zum zweiten Teil der Aktion, der geplanten Erleichterung, geschritten werden.

Mit der Durchführung der Arbeiten ist Magistratsrat Dr. Jamöck betraut.

NB. Ein Plakat liegt bei.